





### Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

- Auf Anfrage des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkte 11 und 12 (Personalangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuwickeln (§ 36 Abs. 3 TGO)!
  
- Kurzbericht des Bürgermeisters in Schlagworten:
  - BDZW 2025 – Gespräch mit LH MATTLE und BH Dr. HEINRICHER
  - Friedhofsausschuss
  - „Haus BERGHEIM“ OSG Ing. HOTSCHNIG und Raumschmiede Dr. Thomas KRANEBITTER u. DI Johannes MITTERDORFER
  - Stand Bauplätze Außerhopfgarten: Zufahrt Bauplätze und Weiderechte
  - Versicherungsscheck
  - Aktuelle Entwicklung Gewerbegebiet Plon: Kanalbaukosten Fa. EMPL
  - Grundkauf Gewerbegebiet Plon: „Alpine Service“ Harlad AMRAIN
  - Kosten Busbucht Plon: Asphaltierung Bereich „Oberwalder/Hof 3“
  - Mitarbeiterbesprechung Kinderkrippe/Kindergarten
  - Mitarbeiterbesprechung Gemeindeverwaltung
  - Aktuelle Entwicklung Dr. Gernot WALDER GmbH

## 1 Genehmigung des Gemeinderats-Protokolls vom 15.10.2024

Das Protokoll vom 15.10.2024 wird mit einer Stimmenthaltung (GR-Ersatzmitglied Gebhard Steinkasserer) wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [\[GRZ000\\_2259; 004-1-7/2024\]](#)

## 2 Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen 2025

Auf Antrag des Vorsitzenden verordnet der Gemeinderat, die in nachstehender Verordnung angeführten Gemeindeabgaben ab 01.01.2025 abzuändern.

Die Verordnung ist nach der ortsüblichen Kundmachung dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen der Gemeinde Hopfgarten i.Def. ab 01.01.2025

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. verordnet:



### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung<sup>1</sup> der Gemeinde Hopfgarten i. Def., kundgemacht am 29.09.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 3,20 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Kanalbenützungsgebühr für die unter § 4 Abs. 4 fallenden Objekte (Baumasse) nach § 4 Abs. 5 beträgt Euro 1,08 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
3. Die Gebühr für Wasserzähler nach § 5 Abs. 1 lit. a und b beträgt für Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge bis 15m<sup>3</sup>/h Euro 28,20 pro Jahr und ab 15m<sup>3</sup>/h Euro 65,78 pro Jahr.

In diesen Gebühren ist laut § 10 die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

- <sup>1)</sup> Die **Mindest-Abwassergebühr** pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2025 EUR 2,60/m<sup>3</sup>**.

### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung<sup>2</sup> der Gemeinde Hopfgarten i. Def., kundgemacht am 29.09.2014, *zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2023*, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2,71 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 4 beträgt Euro 1,07 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Gebühr für Wasserzähler nach § 5 Abs. 1 lit. a und b beträgt für Tauschwasserzähler mit einer Durchlaufmenge bis 15m<sup>3</sup>/h Euro 28,20 pro Jahr und ab 15m<sup>3</sup>/h Euro 65,78 pro Jahr.

In diesen Gebühren ist laut § 9 die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

- <sup>2)</sup> Die **Mindest-Wassergebühr** pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2025 EUR 0,51/m<sup>3</sup>**.

### Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Hopfgarten i. Def., kundgemacht am 12.05.2005, *zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2023*, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b beträgt für Restmüll bei einem dreiwöchigen Abholrhythmus:

für einen Müllsack 70-Liter	7,07
für eine Tonne 80-Liter	8,09
für einen Großmüllbehälter 120-Liter	12,13
für einen Großmüllbehälter 240-Liter	24,27
für einen Großmüllbehälter 660-Liter	66,73
für einen Großmüllbehälter 800-Liter	80,88

Die Berechnung der o.a. Gebührensätze basiert auf einem Literpreis von 0,1010988 Euro je Entleerung.

2. Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. b beträgt für Restmüll bei einem dreiwöchigen Abholrhythmus:

für einen Müllsack 70-Liter	3,38
für eine Tonne 80-Liter	3,86
für einen Großmüllbehälter 120-Liter	5,80
für einen Großmüllbehälter 240-Liter	11,58
für einen Großmüllbehälter 660-Liter	31,87
für einen Großmüllbehälter 800-Liter	38,62



Die Berechnung der o.a. Gebührensätze basiert auf einem Literpreis von 0,0482823 Euro je Entleerung.

Die vorstehend angeführten Gebührensätze verstehen sich inkl. MWSt.

#### Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

**Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:  
Markus Tönig**

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GRZ9200\_2260; 003-3/920-0/2025]

### 3 Gebührenfestsetzung 2025 (privatrechtlich)

Die privatrechtlichen Entgelte der Gemeinde Hopfgarten für das Jahr 2025 werden vom Gemeinderat wie folgt festgesetzt:

1. Grundstückspreise			
a) Bau- und Abstandsflächen	€	50,00	/ m <sup>2</sup>
b) Gewerbegebiet Plan	€	15,00	/ m <sup>2</sup>
2. Benützungsentgelt Kultursaal Hopfgarten *) (für Veranstaltungen lt. GR-Beschluss vom 08.09.2015)	€	100,00	/ Veranшт.
3. Benützungsentgelt Gemeindeholzütte auf der Gp. 452/13 KG Hopfgarten *)	€	100,00	/ Jahr
4. Brennholz *)	€	40,00	/ fm
5. Verwaltungskosten			
a) Grundbuchsauszug	€	7,00	
b) Kkehrbuch	€	2,00	
c) Ausdruck tiris-Daten (Lageplan, Orthophoto, ...)	€	4,00	
d) Kopie A3 s/w	€	0,20	
e) Kopie A3 fb	€	0,27	
f) Kopie A4 s/w	€	0,13	
g) Kopie A4 fb	€	0,20	
h) Kopie A3 s/w (Vereine)	€	0,11	
i) Kopie A3 fb (Vereine)	€	0,15	
j) Kopie A4 s/w (Vereine)	€	0,07	
k) Kopie A4 fb (Vereine)	€	0,11	
l) Bearbeitungsgebühr Postwurf bis 300 Kopien	€	25,00	
m) Bearbeitungsgebühr Postwurf ab 300 Kopien	€	35,00	
n) Ausdruck auf Fotopapier	€	2,00	/ A4-Seite
6. Recyclinghof, sonstige Abfälle *)			
a) Altreifen PKW	€	7,15	/ Reifen
b) Altreifen PKW mit Felge	€	9,90	/ Reifen
c) Altreifen LKW	€	28,60	/ Reifen
d) Altreifen LKW mit Felge	€	40,70	/ Reifen

\*) In diesen Beiträgen ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

Weiters setzt der Gemeinderat auf Vorschlag des Vorsitzenden die Liftpreise beim Mühlegglift Hopfgarten ab der Wintersaison 2024/25 wie folgt fest (wie 2023/24):



▶ Erwachsene	Halbtageskarte	€	<b>8,00</b>
▶ Kinder	bis 6 Jahre		<b>gratis</b>
	Halbtageskarte	€	<b>6,00</b>
	Saisonkarte	€	<b>60,00</b>
▶ Schulgruppen	pro Schüler	€	<b>3,00</b>
▶ Vereine, Firmen, odgl.	Pauschalpreis	€	<b>150,00</b>

Hinweis:

Die Betriebszeiten bleiben ebenfalls unverändert.

▶ Mittwoch	13.30 Uhr – 16.30 Uhr
▶ Freitag	13.30 Uhr – 16.30 Uhr
▶ Samstag	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
▶ Sonntag	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
▶ Weihnachts- und Semesterferien	täglich von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR9200\\_2161; 920-0/2025\]](#)

#### 4 Ankauf Kommunalfahrzeug

Die Gemeinde Hopfgarten hat derzeit einen HOLDER M 480 als Kommunalfahrzeug im Einsatz. Der Ankauf wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2013 beschlossen, die Erstzulassung erfolgte am 24.04.2014. Nunmehr ist geplant, dieses Fahrzeug durch ein neueres Modell zu ersetzen. Für den Ankauf eines HOLDER S75 liegt ein Angebot der Alfred Kärcher GmbH, 1220 Wien, Lichtblaustraße 7 vom 03.12.2024 zum Preis von 137.532,60 Euro (exkl. MwSt.) vor, das dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Kauf basierend auf den Rückmeldungen der Gemeindemitarbeiter und Prüfung des Angebotes eine sinnvolle und effiziente Lösung für die Bedürfnisse der Gemeinde darstellt, zumal die vorhandenen Zusatzgeräte (Streuer, Fräse, Pflug) mit dem Fahrzeug kompatibel sind. Andere Optionen wurden nicht in Betracht gezogen.

Für die Finanzierung liegt bereits eine Verwendungszusage von LH Anton Mattle über 125.000,00 Euro vor (Bedarfszuweisung Jahreszusage vom 12.11.2024 und Bedarfszuweisung Aufstockung vom 13.11.2024). Informationen über den Verkaufserlös des alten Kommunalfahrzeugs fehlen noch.

Beschlussfassung:

Unter Zugrundelegung des Angebotes vom 03.12.2024 der Alfred Kärcher GmbH entscheidet sich der Gemeinderat für den Ankauf eines neuen Kommunalfahrzeuges der Marke HOLDER S75 mit hydraulischer Knicklenkung zum Preis von 137.532,60 (exkl. MwSt.). Die Lieferung erfolgt frei Haus im Herbst 2025. Weiters wird beschlossen, den Ankauf über das erwerbswirtschaftliche Unternehmen Sägewerk Dölach abzuwickeln. Die Bedeckung erfolgt über Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds, dem Verkaufserlös des alten Kommunalfahrzeuges und Eigenmittel.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR8210\\_2262; 821-2/2025\\_11388\]](#)

#### 5 Löschung Weiderechte

In der EZ 308 GB 85101 Hopfgarten in Deferegggen im alleinigen Eigentum der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen ist zu B-LNR d ersichtlich gemacht, dass es sich bei den im Eigentum der Gemeinde Hopfgarten i.Def. stehenden Grundstücken 452/5, 452/6, 453/1, 462/1, 462/5, 462/9, 462/11, 462/20, 476/3, 575/2 um agrargemeinschaftliche Grundstücke (Fraktionsweide) handelt, an denen folgende Stammsitzliegenschaften anteilsberechtig sind: EZ 16, 17, 36, 131, 143, 189, 198, 200, 90013, 90015, 90017, 90018, 90020, 90021, 90022.



Nach Ansicht der Agrarbehörde handelt es sich dabei um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft. Die Eigentümer der berechtigten Grundstücke bilden diese Gemeindegutsagrargemeinschaft. Dies geht zurück auf die Regulierung laut Regulierungsplan des Amtes der Tiroler Landesregierung/Agrarbehörde vom 27.10.1993, Zahl III b 1-729 R/75.

Damit die Gemeinde Hopfgarten i.Def. über die belasteten Grundstücke eigenständig verfügen kann, müssen die Grundstücke, auf denen die Ausübung der Weide wegen tatsächlicher Umstände (weil sie bebaut sind, etc.) nicht möglich ist, aus der Agrargemeinschaft ausgeschieden werden, wofür es einen Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung/Agrarbehörde braucht. Ein solcher Bescheid würde über Antrag der Gemeinde Hopfgarten i.Def. geprüft und gegebenenfalls erlassen werden.

Die GST-NR 452/6, 453/1, 462/1 und 476/3 existieren nicht mehr. Das GST-NR 462/11 ist im Wesentlichen Straße, das GST-NR 462/20 ein Randgrundstück und das GST-NR 575/2 ist bebaut. Auf diesen Grundstücken kann kein Weiderecht ausgeübt werden.

Die GST-NR 462/5 und 462/9 sind unbebaut und können dort die Weiderechte weiterhin ausgeübt werden (das Ausscheiden aus dem Regulierungsgebiet ist nicht erforderlich).

Das GST-NR 452/5 ist im Wesentlichen noch unbebaut, es wäre aber diesbezüglich vorteilhaft, wenn die Gemeinde über dieses Grundstück allein verfügen könnte. Dafür wäre es von Vorteil, so die Vorgespräche mit der Agrarbehörde, den Berechtigten Ersatzgrundstücke für die Beweidung zur Verfügung zu stellen.

Weiters weist der Vorsitzende darauf hin, dass für gegenständliches Grundstück ein Ansuchen um Kauf einer Teilfläche von ca. 600 m<sup>2</sup> zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses bei der Gemeinde eingebracht wurde. Zudem hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.07.2024 beschlossen (Eventualbeschluss), das kaufgegenständliche Grundstück von derzeit Freiland § 41 TROG in Wohngebiet § 38 (1) TROG umzuwidmen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat einen Bebauungsplan für kaufgegenständliches Grundstück erlassen.

Beschlussfassung:

Auf Antrag von Bürgermeister Markus Tönig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def.:

1. Die Gemeinde Hopfgarten i.Def. stellt an das Amt der Tiroler Landesregierung/Agrarbehörde den Antrag, den Regulierungsplan der Agrarbehörde I. Instanz vom 27.10.1993, Zahl III b 1-729 R/75, dahingehend abzuändern, dass die GST-NR 452/5, 462/11, 462/20 und 575/2 der EZ 308 GB 85101 Hopfgarten in Defereggen aus dem Regulierungsgebiet entfallen und diese Grundstücke im B-Blatt (Ersichtlichmachung) dieser EZ von Amts wegen gelöscht werden. Die GST-NR 462/5 und 462/9 sind davon nicht betroffen.
2. Die GST-NR 452/6, 453/1, 462/1 und 476/3 wollen gleichfalls von Amts wegen mangels Existenz gelöscht werden.
3. Im Antrag an das Amt der Tiroler Landesregierung werden der Agrarbehörde für das Grundstück 452/5 im Ausmaß von 3.084 m<sup>2</sup> Teilflächen aus dem Ersatzgrundstück 462/7 für die Weiderechte im flächengleichen Ausmaß vorgeschlagen.  
Zuvor ist aber eine einvernehmliche Lösung anzustreben, indem mit den Weidberechtigten über einen gänzlichen Verzicht verhandelt wird bzw. ist jedenfalls darauf hinzuwirken, dass auch ob dieses Grundstückes der Regulierungsplan so geändert wird, dass das Grundstück aus dem Regulierungsgebiet entfällt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR8410\\_2263; 841-2/EZ308\\_11215\]](#)

## 6 Ergänzende Rechtsschutzversicherung (Tiroler Versicherung)

Die Gemeinde Hopfgarten hat derzeit eine Rechtsschutzversicherung bei der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. mit einer monatlichen Prämie von 52,31 Euro. Laut dem aktuellen Angebot des Versicherungsunternehmens könnte der Versicherungsschutz durch eine geringfügige zusätzliche monatliche Zahlung von 16,00 Euro erheblich erweitert werden.



**Beschlussfassung:**

Auf Antrag von Bürgermeister Markus Tönig stimmt der Gemeinderat der Erhöhung der Versicherungsprämie von derzeit 52,31 Euro auf 68,30 Euro pro Monat zu. Die Versicherungsdauer erstreckt sich für den Zeitraum vom 18.11.2024 bis 01.01.2035.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR0130\_2240; 013-6-019]

**7 Ankauf Buchhaltungsprogramm**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Angebot der Axiams Infoma GmbH vom 03.12.2024 vor. Das Angebot bezieht sich auf Software- und Dienstleistungen für die Sägewerk-Buchhaltung (Dop-pik), der Preis beträgt 11.220,00 Euro (exkl. MwSt.).

**Beschlussfassung:**

Aufgrund der hohen Kosten spricht sich der Gemeinderat auf Anregung von Finanzverwalter Erik Engel gegen den Ankauf des von der Axiams Infoma GmbH angebotenen Buchhaltungsprogram-mes aus. Die Buchhaltung wird wie bisher fortgeführt.

Abstimmungsergebnis: 11 Nein-Stimmen

• [GR899\_2265; 899-10-03\_11391]

**8 Projekt Haus Bergheim, Angebot Osttiroler gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs-genossenschaft reg.Gen.m.b.H.**

In der Verlassenschaft nach Frau Maria Schaffhuber, geboren am 03.05.1937, verstorben am 12.04.2023, wurde die Gemeinde Hopfgarten i.Def. zur bedingungslosen Ersatzvermächtnisnehmerin der im Testament vom 23.07.2019 angeführten Liegenschaft vorgetragen in EZ 244 KG 85101 Hopfgarten i.Def. bestehend aus dem Grundstück 1347/4 mit dem darauf errichteten Wohnhaus Plon 30 bestimmt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.03.2024 beschlossen, das zu ihren Gunsten angeordnete Vermächtnis anzunehmen.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Lienz vom 03.12.2024 (TZ 3462/2024) wurde die Eintragung des Eigentumsrecht der Liegenschaft Plon 30, 9961 Hopfgarten i.Def. für die Gemeinde Hopfgarten i.Def. bewilligt. Das Eigentumsrecht umfasst die in der EZ 244 KG 85101 Hopfgarten i.Def. einliegende Gp. 1347/4 im Ausmaß von 739 m<sup>2</sup> samt dem sich darauf befindlichen Wohnhaus Plon 30.

Im Auftrag der Gemeinde hat Arch. Johannes Mitterdorfer eine Planungsstudie (Planung eines Wohnungsmix aus vier Klein- und Mehrzimmerwohnungen, Errichtung überdachter Stellplatz) ausgearbeitet, die in der Gemeindeversammlung am 14.11.2024 präsentiert wurde. Für die Umsetzung der Baumaßnahmen wurde von der Osttiroler gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungs-genossenschaft reg.Gen.m.b.H. (OSG) mit Schreiben vom 13.11.2024 ein Angebot mit drei Varianten vorgelegt, welches dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird und sich wie folgt darstellt:

<b>Variante 1</b>	<b>OSG kauft das Gebäude und „mietet“ das Grundstück</b>		
	Kaufpreis Gebäude	€	302.400,00
	jährlicher Baurechtzins für das Grundstück (Miete)	€	1.045,00
<b>Variante 2</b>	<b>OSG kauft das Gebäude und das Grundstück</b>		
	Kaufpreis Gebäude	€	302.400,00
	Kaufpreis Grundstück	€	49.816,00
<b>Variante 3</b>	<b>Gemeinde bleibt Eigentümerin der Liegenschaft, OSG unterstützt bei Projektumsetzung und Verwaltung</b>		
	Kosten für Projektumsetzung	€	50.616,00
	jährliche Verwaltungskosten	€	1.744,00



Beschlussfassung:

Die folgenden Beschlüsse beziehen sich auf die im Alleineigentum der Gemeinde Hopfgarten i.Def. stehende Liegenschaft Plon 30, 9961 Hopfgarten i.Def. auf der Gp. 1374/4 in EZ 244 KG 85101 Hopfgarten i.Def.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. spricht sich für die im Angebot der Osttiroler gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. (OSG) vom 13.11.2024 angeführte Variante 1 aus und beschließt, mit der OSG einen Kaufvertrag sowie einen Bestandvertrag abzuschließen, die folgende Eckdaten zu enthalten haben:

- a) Der Kaufpreis wird mit 302.400,00 Euro festgesetzt und ist zur Gänze binnen 14 Tagen ab Verbücherung des Kaufvertrages zur Zahlung fällig.
- b) Die Käuferin ist alleinige Auftraggeberin für die Vertragserrichtung.
- c) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat die Käuferin alleine zu tragen, die sich zugleich verpflichtet, die Gemeinde Hopfgarten i.Def. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- d) Die Käuferin erwirbt das Bestandsobjekt Plon 30 für Um- und Zubauten zur Schaffung von Wohnraum.
- e) Die Gemeinde Hopfgarten i.Def. verpflichtet sich, sämtliche behördlichen Maßnahmen (einheitliche Bauplatzwidmung udgl.) abzuwickeln, um der OSG alle Voraussetzungen für die baubehördliche Bewilligung der geplanten Baumaßnahmen zu schaffen.
- f) Der Baurechtzins laut den Vorgaben der Tiroler Wohnbauförderung (aktuell 2,5%) beträgt 1.045,00 Euro pro Jahr und ist wertgesichert.
- g) Die Wohnungsvergabe sollte in Absprache mit der Gemeinde Hopfgarten i.Def. erfolgen.
- h) Die OSG verpflichtet sich, für keine der Mietwohnungen einen Freizeitwohnsitz nach dem TROG zu schaffen.
- i) Die OSG räumt der Gemeinde Hopfgarten i.Def. das Recht ein, das Wohnhaus bis zum Beginn der Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen zu vermieten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR8400\_2266; 840-709/2024--0005]

## 9 Kundmachung von Gemeindeverordnungen im RIS ab 01.07.2025, Festlegung Verantwortlichkeiten

Die Kundmachung von Gemeindeverordnungen im Rechtsinformationssystem (RIS) ab dem 01.07.2025 bezieht sich auf die Veröffentlichung und Zugänglichmachung von rechtsverbindlichen Regelungen, die von Gemeinden erlassen werden. In Österreich sind die Gemeinden für die Erlassung solcher Verordnungen zuständig, solange sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen arbeiten.

Die Zuständigkeit für die Kundmachung liegt typischerweise bei der jeweiligen Gemeinde. Es wird erwartet, dass die Gemeinden die relevanten Informationen fristgerecht und ordnungsgemäß im RIS veröffentlichen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit ihrer gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten. Damit sollen Bürgerinnen und Bürger Zugang zu den geltenden Vorschriften haben und sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen informieren können.

**Um sicherzustellen, dass alles reibungslos abläuft, sollten die Gemeinden Abläufe und Verantwortlichkeiten festlegen, wer die Verordnungen erstellt, welche Instanzen die Prüfung und Genehmigung übernehmen und wie die Veröffentlichung technisch umgesetzt wird.**



Beschlussfassung:

Die Verantwortung für die Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Verordnungen wird ab 01.07.2025 dem Bauausschuss (Bgm. Markus Tönig, Bgm.-Stv. Fabian Veider, GV Gernot Ortner und GR Alexander Veider) unter Mithilfe der Bediensteten der Gemeindeverwaltung übertragen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR0030\\_2267; 003-3\]](#)

## 10 Aufschließung Gewerbegebiet Plon, Auftragsvergabe

2271

Dieser Tagesordnung wird vertagt, da nur ein Angebot vorliegt.

Dazu wird angemerkt, dass GWA Stefan Veider beauftragt wird, bis zur nächsten Gemeinderatsitzung mindestens ein weiteres Angebot einzuholen.

## 11 Personalangelegenheiten - Altersteilzeitvereinbarung [Ansuchen GWA Stefan Veider]

Mit Schreiben vom 29.11.2024 hat Herr Stefan Veider, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 39 bei der Gemeinde ein Ansuchen um den Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung für die Dauer vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 eingebracht. Herr Veider ist seit 01.07.1989 bei der Gemeinde Hopfgarten als Gemeindewaldaufseher mit einem Beschäftigungsausmaß von 100%, das entspricht 40 Wochenstunden, beschäftigt.

Beschlussfassung:

Auf Antrag von GWA Stefan Veider vom 19.11.2024 beschließt der Gemeinderat, mit dem Dienstnehmer eine Altersteilzeitvereinbarung abzuschließen, die folgende Eckdaten zu enthalten hat:

- Die Altersteilzeitvereinbarung wird unter der Voraussetzung abgeschlossen, dass keine bescheidmäßige Ablehnung des Antrages auf Altersteilzeitgeld seitens des AMS erfolgt.
- Die Altersteilzeit dauert vom 01.01.2025 bis 31.12.2025. Mit 01.01.2026 tritt der Dienstnehmer die Korridorpension an. Mit Ende der Altersteilzeit, das ist der 31.12.2025, gilt das Arbeitsverhältnis als im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst
- Die wöchentliche Normalarbeitszeit von bisher 40 Stunden wird um 50 % verringert, wodurch sich eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden ergibt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [\[GR0110\\_2268; 011-9-93\\_206\]](#)

*Anm.: Bgm.-Stv. Fabian Veider und GR Alexander Veider haben aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich beim Antragsteller um deren Onkel handelt!*

Über die Abstimmung und über die Beratung und Beschlussfassung der weiteren relevanten lohnrechtlichen Punkte in der Altersteilzeitvereinbarung mit Herrn Stefan Veider (Entgelthöhe, Lohnausgleich, Beitragsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge, usw.) wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

## 12 Personalangelegenheiten - Anstellung Betriebsleiter Mühlegglift ab 01.01.2025

Herr Wilfried Blasisker, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 38 wird ab 01.01.2025 als Betriebsleiter beim Mühlegglift bei der Gemeinde Hopfgarten bis Ende der Wintersaison 2024/25 beschäftigt.

Über die Beratung und Beschlussfassung eines Dienstvertrages wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.



13 Anfragen, Anträge und Allfälliges

2270

- Laut Auskunft von Bgm.-Stv. Fabian Veider wird Herr Julian Veider (Sägewerksmitarbeiter) ab ca. Mitte Jänner 2025 abgemeldet.
- Das Büro Bodner hat eine weitere Bebauungsstudie für das Grundstück 452/5 KG Hopfgarten ausgearbeitet, die auch eine neue Variante für die Zufahrt enthält. Darauf aufbauend wird die Vermessungskanzlei Rohracher beauftragt, einen Teilungsvorschlag auszuarbeiten.
- Die Landesstraßenverwaltung hat drei Varianten für die Errichtung der Busbucht „Mellitzwald“ ausgearbeitet, die dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden. Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich für vorgelegt „Variante 1“ aus.
- Bei Bürgermeister Markus Tönig sind mehrere Anfragen betreffend Abwicklung von Trainingseinheiten beim Mühlegglift eingegangen. Der Ausschuss für Jugend, Sport und Freizeit wird für die Organisation beauftragt.
- Nach der Gemeinderatssitzung am 16.12.2024 findet für die Mitglieder des Gemeinderates eine kleine Weihnachtsfeier im Café elf07 statt.
- Das Thema „Ausflug des Gemeinderates im Frühjahr 2025“ findet kein Gehör!
- Die Zufahrt zum Wohngebiet „Strimitze“ ist aufgrund der Holzverladungen der Fa. Promegger immer noch nicht uneingeschränkt möglich!
- Der Einsatz eines Kühlturms zur Verbesserung der Pistenbeschneigung beim Mühlegglift kann eine sehr effektive Methode sein, um die Schneebedingungen zu optimieren. Die Firma Techno-Alpin bietet entsprechende Geräte an. In diesem Zusammenhang wird die Errichtung einer Langlaufloipe mit Beleuchtung angeregt.
- Im Jänner 2025 ist geplant, dem Gemeinderat die Auswertungen aus dem Zeiterfassungsprogramm für den Zeitraum 01.09.2024 bis 31.12.2024 zu präsentieren.

Ende: 22:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Der Schriftführer: